



Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG, 77756 Hausach

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Abschluß

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam, der Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten.

Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbescriften usw. und darin enthaltene Daten, z.B. über Gewicht, Analysen und Beschaffenheit stellen keine Garantie i.S.v. § 443 BGB dar und sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen.

Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Abweichungen von 10% nach oben oder unten gelten als vertragsgemäß.

2. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlung ist promptly bei Lieferung zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber – vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten – angenommen, sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Alle Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der von uns oder unserem Lieferanten gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich.

Werden nach Vertragsschluß Frachten, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir – auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege- und Standgelder, Zuschläge für Niedrig- und Hochwasser, Eisliegegelde u.ä. gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich Ansprüchen aus Gewährleistungen, zurückzuzahlen oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Zahl der Käufer nicht vereinbarungsgemäß oder wird hinsichtlich des Käufers die Erfüllung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden uns Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder der Vertragserfüllung durch den Käufer Anlaß geben, so können wir – unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche – von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Käufer, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten; statt dessen können wir nach unserer Wahl auch die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, unsere Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Käufer abhängig machen oder alle bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.

Käufer ist in Verzug wenn er 7 Kalendertage nach Rechnungserhalt bzw. nach Lieferung (je nach dem was eher eintritt) den Kaufpreis nicht voll gezahlt hat. Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Zahlungsort der Sitz des Verkäufers. Es gilt als wesentliche Vertragsbedingung vereinbart, daß der Käufer Zahlungen in der Währung leistet, die im Vertrag festgelegt ist („Vertragswährung“). Die Verpflichtung des Käufers, Zahlungen in der Vertragswährung zu leisten wird nicht dadurch erfüllt oder befriedigt, daß der Verkäufer Zahlungen in einer anderen Währung als der Vertragswährung aufgrund einer Zahlung des Käufers im Hinblick auf ein ergangenes Urteil oder der Vollstreckung hieraus erhält, solange und soweit nicht die Zahlungen in dieser anderen Währung zum Erhalt des zu zahlenden Betrages in der Vertragswährung führen.

3. Lieferbedingungen

Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Falls wir in Verzug geraten, muß uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert sind.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten für alle Lieferungen die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung. Erfüllungsort ist der Ort der vereinbarten Lieferparität gemäß Incoterms. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir mit eigenen Fahrzeugen ausliefern.

Die Lieferung „frei LKW/Tankwagen“ hat zur Voraussetzung, daß die Abladestelle zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Empfänger allein verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Liefen wir nach Vereinbarung in Kesselwagen, so bleibt uns die Auswahl der Größe überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Wagen sofort nach Eintreffen restlos zu entleeren und mangels anderer Weisung sogleich an die Versandstelle fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Wir stellen die Kesselwagen 72 Stunden mietfrei zur Verfügung. Sofern Kesselwagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entleert zurückgegeben werden, berechnen wir Tageswagenmiete. Unsere Kesselwagen dürfen vom Käufer in seinem Betrieb oder für Dritte nicht verwendet werden.

Der Käufer verpflichtet sich rechtzeitig vor Lieferungen durch uns alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Import oder die sonstige Erfüllung des Käufers nach den Bedingungen dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten und uns dies auf Wunsch nachzuweisen.

4. Höhere Gewalt

Treten unverschuldete oder durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse ein, die uns oder unserem Lieferanten die Lieferung oder den Transport unmöglich machen, so sind wir ohne weitere Verpflichtung von der Lieferung befreit. Höhere Gewalt im angeführten Sinne sind auch solche Hindernisse zu verstehen, die uns nicht zumutbare Kosten verursachen, wie auch behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, unverschuldete Unterbrechung des Gruben- und/oder Aufbereitungsbetriebs, Transportschwierigkeiten und Maschinenschaden. Fälle höherer Gewalt, die unsere Lieferanten betreffen, gelten als höhere Gewalt des Verkäufers. Nach dem Wegfall solcher Ereignisse kann der Verkäufer die betroffenen nicht gelieferten Mengen zu den Vertragsbedingungen an den Käufer liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Sollte sich der Käufer auf einen Fall höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die wir bereits Transportmittel oder Lager-Kapazitäten gebucht haben, ist der Käufer verpflichtet, die uns hierdurch entstehenden Kosten, wie Leerfrachten und Stornogebühren zu zahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware und alle zugehörigen Dokumente („Eigentumsvorbehaltsware“) bleiben unserer alleinigen Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware als solche für uns zu verwahren und diese getrennt zu lagern sowie diese als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen.

Die Veräußerung, die Benutzung oder der Verbrauch der Eigentumsvorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware zu verfügen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen oder zuzulassen. Sämtliche, dem Käufer hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur widerruflich ermächtigt. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware

durch den Käufer oder der Umbildung mit anderen Waren, steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsware zu den anderen Waren zu.

Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Eigentumsvorbehaltsware sowie die Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, erlischt automatisch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers sich abzeichnet oder uns bekannt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Eigentumsvorbehaltsware und eventuelle Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen, sowie Einsicht in die Bücher des Käufers zu nehmen, soweit dies zur Sicherung unserer Rechte dient. Eine Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt die zurückgenommene Ware ordnungsgemäß zu verwerten und den dabei erzielten Verwertungserlös - unter Abzug der Verwertungskosten - auf den weiterhin geschuldeten Kaufpreis gutzuschreiben.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten freizugeben.

Sofern und soweit das anwendbare Recht die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nicht in der oben beschriebenen Weise zuläßt, verpflichtet sich der Käufer auf unsere erste Anforderung andere geeignete Sicherheiten zu verschaffen, z.B. die Einräumung eines dinglichen Sicherungsrechts („Security Interest“). Sollte die Wirksamkeit oder die Durchsetzung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen Sicherheit, z.B. eines „Security Interests“, die Registrierung und/oder Erfüllung anderer Erfordernisse voraussetzen, so ist der Käufer verpflichtet, auf unsere erste Anforderung alle notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um die wirksame Begründung des Eigentumsvorbehalts oder einer alternativen Sicherheit zu ermöglichen. Der Käufer ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die von uns als notwendig erachtet werden, um uns einen Eigentumsvorbehalt oder sonstige dingliche Sicherheiten an den Waren zu begründen.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten; Haftungsbeschränkungen

Der Käufer ist verpflichtet, auch bei grober Art- oder Mengenabweichung, die Ware unverzüglich zu untersuchen. Bei versteckten Mängeln muß die Rüge unverzüglich nach Feststellung erfolgen. Der Käufer hat Mängel- und Qualitätsrügen unverzüglich und unter Befügung entsprechender Nachweise gegenüber dem Verkäufer schriftlich zu erheben. 12 Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen. Stellt der Käufer auf Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Unbeschadet einer früheren Verjährung verjährt der Mängelanspruch vier Wochen nach Zurückweisen der Mängelrüge.

Sollten die gelieferten Waren mangelhaft oder in sonstiger Weise nicht vertragsgemäß sein, beseitigen wir nach unserer Wahl die Mängel kostenlos oder liefern gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz durch mangelfreie und vertragsgemäße Waren. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb angemessener Zeit nach, kann der Käufer schriftlich eine Nachfrist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf oder Fehlschlag der Nacherfüllung kann der Käufer einen angemessenen Preisnachlaß verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle übrigen Rechte oder Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für ev. Rechte des Käufers aus § 478 BGB. Für Sachmängel, die den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern, stehen wir nicht ein.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Vermarktungsfähigkeit der Waren oder ihrer Geeignetheit für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Art und Weise werden von uns weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Handeln gegeben.

Im Falle des Ausbleibens richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, diesen Vertrag oder die betroffene Lieferverpflichtung aufzuschreiben und aufzuheben.

Schadensersatzansprüche, Ersatz von Aufwendungen und/oder Verluste, die durch teilweise oder gänzliche Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung der Vertragspflichten verursacht wurden, wenn und soweit dies eine Folge von Umständen höhere Gewalt ist, sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung oder für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Käufer beweist, daß der Verkäufer, seine Organe oder solche Erfüllungsgehilfen, denen besondere Leitungsaufgaben übertragen sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Verkäufer (einschließlich seiner Organe, Führungskräfte und seiner sonstigen Mitarbeiter) haftet – gleich aus welchen Gründen – nicht für Mangelgeschäden oder unvorhersehbare Schäden oder entgangenen Gewinn. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, jedoch nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Unfälle, die beim Betreten oder Abladen der Transportmittel auftreten, haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die von fremden Fahrzeugen verursacht werden, die die Ware transportieren. Der Käufer kann aber verlangen, daß wir die von uns aus dem Schaden etwa gegen Dritte zustehenden Ansprüche abtreten.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das Lager.

Gerichtsstand ist Wolfach, wir können auch Klage am Ort der Niederlassung erheben oder den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.

Alle Verträge zwischen uns und dem Käufer (einschließlich der Fragen des Abschlusses, der Wirksamkeit und der Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen) unterliegen deutschem materiellem Recht, wie zwischen ortsansässigen Parteien anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame und undurchsetzbare Bedingungen durch wirksame Bedingungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bedingungen beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können durch Telefax oder e-mail erfolgen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung beider Parteien.

Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag gänzlich oder zum Teil ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Abtretungen der vorbeschriebenen Art sind für uns mittels schriftlicher Mitteilung an den Käufer zulässig, wenn Abtretungsempfänger ein verbundenes Unternehmen ist.

Über ein Recht oder eine Befugnis nicht oder nicht rechtzeitig aus, so gilt dies nicht als ein Verzicht auf ein solches Recht oder eine solche Befugnis, ebenso gilt die nur einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis nicht als ein Verzicht hierauf.

Die Überschriften in diesen Bedingungen sind ausschließlich zu Zwecken der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keine Aussagekraft für die Auslegung dieser Bedingungen.

Stand: November 2010